

die etwa nicht zur Zeichnung durch Private gelangenden Zittau-Reichenberger Eisenbahnactien ebenfalls für Rechnung der Staatskasse übernommen werden,

kann die Deputation der Kammer nur anrathen, einen zustimmenden Beschluß zu fassen. Nach Allem, was die Deputation weiter oben ausgeführt zu haben glaubt, kann sie nicht besorgen, daß aus einem solchen Beschlusse eine Last auf die Staatskasse fallen werde. Im Gegentheile ist die Deputation der Meinung, daß die ausgesprochene Staatsbetheiligung an dem Unternehmen, nur nutzenbringend in mehr als einer Hinsicht sein werde und daß, was die zuletzt beanspruchte Ermächtigung für die hohe Staatsregierung betrifft, es in Betracht aller einschlagenden Verhältnisse unerläßlich ist, das einmal beschlossene Unternehmen gegen die möglichen Eventualitäten einer Actienzeichnung im Voraus sicher zu stellen.

Anlangend die Aufbringung der, in Folge der erteilten Ermächtigungen erforderlichen finanziellen Mittel, so liegt kein Antrag der hohen Staatsregierung vor, und es beabsichtigt dieselbe, sich hierüber mit dem nahebevorstehenden ordentlichen Landtage zu verständigen, was auch, in Betracht, daß Letzterem das Budget und die damit in Verbindung stehenden finanziellen Uebersichten zu gewähren sind, zweckmäßiger erscheint. —

Dagegen vermißt die Deputation einen Antrag der hohen Staatsregierung auf ständische Genehmigung der vorgelegten Concessionsbedingungen für die Zittau-Reichenberger Eisenbahn und des damit in Verbindung stehenden Uebereinkommens mit der Zittau-Löbauer Eisenbahngesellschaft, eine Genehmigung, die nach Ansicht der Deputation rücksichtlich mehrerer darin enthaltener Puncte erforderlich ist und gegenwärtig bei der vorliegenden Veranlassung und nach der darüber Statt gefundenen Verhandlung erteilt werden möchte. Der Herr Regierungscommissar theilte auf Befragen der Deputation mit, daß beabsichtigt worden sei, in Beziehung auf die auszusprechende Zinsengarantie und die deshalb im Budget aufzunehmenden Positionen bei dem nächsten ordentlichen Landtage das Erforderliche zu beantragen.

Die Deputation blieb indessen bei ihrer Ansicht, daß die hier fragliche Genehmigung, insoweit sie erforderlich ist, gerade hier auszusprechen sein werde. Abgesehen davon, daß die Staatsverwaltung möglicherweise in den Fall kommen könnte, schon vor Vereinigung mit dem nächsten Landtage über das Budget weitere Vorschritte in der Zittau-Reichenberger Eisenbahnangelegenheit zu thun, wobei die noch nicht vollständige Erledigung der ständischen Zustimmung zu einem Vorbehalte und zu Unsicherheit führen müßte, schien es ihr auch, als